

Erscheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaction, — Anzeigen aber  
an die Expedition derselben  
zu senden.

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 44.

Leipzig, Mittwoch den 23. Februar.

1870.

### Nichtamtlicher Theil.

#### Der Gesetzentwurf über das Urheberrecht.

Dem Preußischen Staats-Anzeiger entnehmen wir folgende speziellere Mittheilungen aus dem dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste:

I. Hinsichtlich der Schriftwerke spricht §. 1. den Grundsatz aus, daß der Urheber derselben allein das Recht der mechanischen Vervielfältigung des Werks besitzt. §. 2. stellt den Herausgeber oder Unternehmer eines Werks, welches durch Beiträge Mehrerer gebildet wird und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, dem Autor gleich. Ebenso genießen die Akademien, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten sowie die gelehrteten und anderen erlaubten Gesellschaften für die von ihnen (in der Regel ohne Nennung des eigentlichen Autors) herausgegebenen Werke die Rechte der Urheber. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt unter allen Umständen dem Urheber der Beiträge. §. 3. erkennt die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit des Urheberrechts an. Die §§. 4—7. handeln vom Nachdruck, der im §. 4. als die Verleierung und Negation des Autorenrechts definiert ist. §. 4. lautet: „Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerks, welche ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten (§§. 1. 2. 3.) veranstaltet wird, heißt Nachdruck und ist verboten. Hinsichtlich dieses Verbots macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.“ §. 5. schützt auch nicht veröffentlichte Schriftwerke und mündliche Vorträge gegen Nachdruck und erklärt es für einen solchen, wenn der Urheber, nachdem er sein Recht auf einen Andern übertragen hat, ohne dessen Zustimmung einen neuen Abdruck veranstaltet oder wenn der Verleger unberechtigt neue Auslagen oder mehrere Exemplare, als vereinbart, drucken läßt. Dagegen nimmt §. 6. vom Nachdruck aus: das Titeln einzelner Stellen aus einem bereits veröffentlichten Werke, die Aufnahme kleinerer, bereits veröffentlichter Schriftwerke in selbständigen Werken unter deutlicher Angabe der Quelle, den Abdruck von Zeitungsnachrichten, Leitartikeln, Correspondenzartikeln aus öffentlichen Blättern unter deutlicher Angabe der Quelle, den Abdruck von amtlichen und nichtamtlichen öffentlichen Anzeigen, von publicirten Gesetzen und Erlassen, amtlichen Denkschriften und dergleichen, bei letzteren sofern die competente Behörde oder der Verfasser sich nicht das Recht zur ausschließlichen Verbreitung vorbehalten hat, die Benutzung des Titels einer Druckschrift und den Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes- u. -Vertretungen und bei politischen Versammlungen gehalten werden. Übersetzungen veröffentlichter Werke werden nach §. 7. nur ausnahmsweise als Nachdruck behandelt, nämlich Übersetzungen aus einer todtten Sprache in eine lebende; bei Werken, die gleichzeitig in mehreren lebenden Sprachen erscheinen, die Übersetzung in eine dieser Sprachen; endlich wenn der Urheber sich die Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen vorbehalten hat, und deren Veröffentlichung ein Jahr nach dem Erscheinen des Originalwerks begonnen hat und binnen drei Jahren vollendet ist. Bei dramatischen Werken dauert dieser Schutz nur sechs Monate. Das ausschließliche Recht des Urhebers wird, wie in Preußen, während seiner Lebensdauer und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt (§. 8.); für einzelne Auffäße, Abhandlungen u. dergleichen dauert der Schutz ausnahmsweise nur zwei Jahre (§. 10.); gegen neue Übersetzungen fünf Jahre (§. 15.). Die §§. 18—33. handeln von den Strafen des Nachdrucks (bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Nachdruck außer der Entschädigung von 50—1000 Thlr. eventuell entsprechende Freiheitsstrafe und Confiscation, wegen Unterlassens der Angabe der Quelle in den Fällen §. 6. nur 1—20 Thlr. Geldbuße) und dem Verfahren vor

den ordentlichen Gerichten. Im §. 31. ist die freie Beweistheorie anerkannt; in zweifelhaften Fällen kann sich der Richter an die Sachverständigenvereine wenden (§§. 32. 33.), die auch als Schiedsgerichte endgültig entscheiden können (§. 28.).

Die §§. 34—39. bestimmen über die Verjährung, die in drei Jahren, bei den Uebertragungen §. 6. in drei Monaten stattfinden, §§. 40—43. von der Eintragungsrolle, die bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt wird und in welche der Beginn und die Vollendung vorbehaltener Übersetzungen (§. 7.) sowie bei anonymen Werken der Name des Autors (§. 11.) eingetragen werden müssen. §. 44. entzieht das Autorecht der gerichtlichen Execution, falls nicht etwa der Urheber sich zur Uebertragung oder Ausübung des ausschließenden Rechtes durch besondern Vertrag verpflichtet hat.

Dieselben Bestimmungen wie bei Bildwerken gelten nach §§. 45. 46. im Allgemeinen auch II. für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, technische und ähnliche Abbildungen, sowie III. für musikalische Compositionen (§§. 47—51.), jedoch sind bei diesen nur unselbständige Reproduktionen, nicht jede Benutzung der Melodie, verboten. §. 50. gestattet auch den Abdruck von Texten zugleich mit der Composition, sofern der Text nicht seinem Wesen nach für den Zweck der Composition Bedeutung hat, wie Opernrede u. c.

IV. Die Bestimmungen über die Aufführungen dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke sind in den §§. 52—58. nach dem Grundsatz geregelt worden, daß dramatische und dramatisch-musikalische Werke auch nach dem Druck ohne Genehmigung des Autors nicht öffentlich aufgeführt werden dürfen, wohl aber musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht sind.

V. Die Werke der bildenden Künste (§§. 59—67.) sind, mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, gegen Nachbildung ebenso geschützt worden, wie die Schriftwerke gegen Nachdruck, auch wenn die Nachbildung durch ein anderes Verfahren bewerkstelligt ist, und wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird, und umgekehrt. Nachbildungen von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, dürfen gemacht werden, jedoch nicht in plastischer Form (§. 61.).

Aus den Allgemeinen Bestimmungen (VI. §§. 68—74.) ist hervorzuheben, daß das Gesetz mit dem 1. Jan. 1871 in Kraft treten soll (§. 68.). §§. 69. und 70. ordnen die rückwirkende Kraft derselben. §. 71. verbietet die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts. §§. 72—74. disponieren über das internationale Verlagsrecht.

Der Schluß der Motive lautet: „Wenn man zum Schluß einen Blick auf den Entwurf im Ganzen richtet, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß durch denselben ein erheblicher Fortschritt auf dem Gebiete des Autorenrechts angebahnt wird. Abgesehen davon, daß der vorliegende Gesetzentwurf die lange erstreute Rechtseinheit in dieser Materie zu verwirklichen bestimmt ist, zielt derselbe auch in seinen Einzelbestimmungen auf wesentliche Verbesserungen der bisherigen Landesgesetzgebung ab. Es würde zu weit führen, hier alle Punkte zu recapituliren, in denen der Entwurf neue Grundsätze aufstellt; es mögen aber als solche Gegenstände, welche durch den Entwurf eine wesentlich veränderte Gestalt erfahren haben, hervorgehoben werden: die Bestimmungen über den Schutz der Zeitungsartikel; der Schutz der Sammelwerke und der darin enthaltenen einzelnen Beiträge; das Übersetzungtrecht; die Lehre von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit beim Nachdruck; die Lehre von der Confiscation; die freie Beweistheorie in Nachdrucksachen; die Verjährung; die Eintragungsrolle; die Erlaubnis der Benutzung musikalischer Compositionen; die Entschädigung des Verleihers bei unbefugten Aufführungen; endlich die Grenzlinien zwischen erlaubter und unerlaubter Nachbildung der Werke der bildenden Künste.“

Siebenunddreißigster Jahrgang.

86